



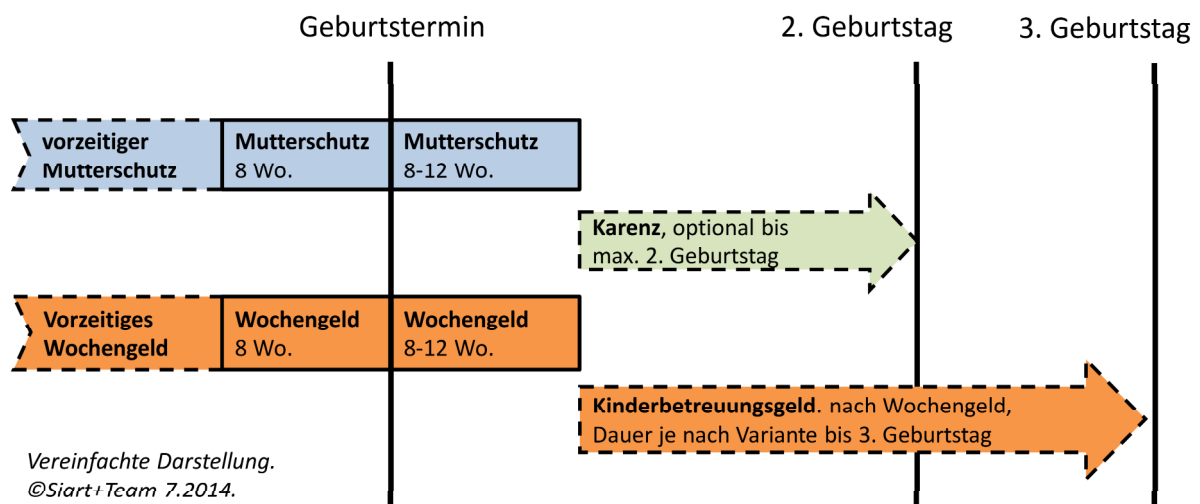
SIART+TEAM

Kinderbetreuungsgeld und Karenz betriebswirtschaftlich optimal gewählt

Da das Thema umfangreich ist, finden Sie auf www.siart.at/steuerinfo/kinder weitere Informationen und einen wirklich einfachen **Online Vergleichsrechner!**

Karenz ist eine rein arbeitsrechtliche Schutzbestimmung, ebenso ist der Mutterschutz (unmittelbar vor und nach der Geburt) eine arbeitsrechtliche Schutzbestimmung in Form eines absoluten Beschäftigungsverbotes für angestellte Mütter. Für Selbständige Mütter oder Väter gelten Karenz und Mutterschutz jedoch nicht!

Das **Kinderbetreuungsgeld** – fälschlicherweise oft als Karenzgeld bezeichnet – ist eine staatliche **Familienunterstützung in Geldform**, und hängt nicht von der Form der Beschäftigung ab, auch nicht unbedingt von der Karenz.



Das im KBGG geregelte Kinderbetreuungsgeld kann derzeit in einer von vier verschiedenen Pauschalvarianten (30+6 Monate, 20+4, 15+3, 12+2) oder einer einkommensabhängigen Form (12+2) gewählt werden. Die folgende Tabelle stellt die Varianten gegenüber.

	Pauschalvariante 30+6 Monate	Pauschal-V. 20+4	Pauschal-V. 15+3	Pauschal-V. 12+2	Einkommens- abhängige V. 12+2
KBG pro Tag	14,53 Euro	20,80	26,60	33,00	Max. 66,00
KBG pro Monat	ca. 436,00 Euro	Ca. 634,00 Euro	Ca. 800,00 Euro	Ca. 1.000 Euro	80% letztes Nettoeinkommen, max. ca. 2.000 Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	30 Monate	20 Monate	15 Monate	12 Monate	12 Monate
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	36 Monate	24 Monate	18 Monate	14 Monate	14 Monate
Max. Gesamtaus- zahlung	15.910 Euro	15.184 Euro	14.564 Euro	14.053 Euro	<u>Max. 28.185 Euro</u>

Um das gesamte Kinderbetreuungsgeld (zb 12+2, und nicht nur 12 Monate) zu erhalten, muss der zweite Elternteil zumindest den Minimalteil der Kinderbetreuungszeit übernehmen. Es sind aber auch ausgewogenere Verteilungen zulässig. Außerdem muss der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Auch kann der beziehende Elternteil wie bei der Karenz zweimal gewechselt werden. Ein Bezugsblock muss mindestens 2 Monate dauern.

Das Kinderbetreuungsgeld wird ab der Geburt auf Antrag ausbezahlt, bei verspätetem Antrag auch bis zu 6 Monate rückwirkend.

Bei der Langvariante 30+6 wird klar, dass sich Karenzdauer (max. 24 Monate) und Bezugsdauer (max. 36 M.) des Kinderbetreuungsgeldes nicht decken. Manche Kollektivverträge verlängern jedoch den Kündigungsschutz auf die Anspruchsdauer.

Wichtig zu wissen: Bei allen Varianten ist es egal, ob sich der beziehende Elternteil in der Schutzfrist, in Karenz oder in Teilzeit bzw. Vollzeitbeschäftigung befindet!

Pauschalvarianten

Es darf dazuverdiert werden. Jedenfalls im Ausmaß von 16.200 Euro „maßgebliches Einkommen“ pro Jahr, oder – sofern dies mehr ist – auch bis zu 60% des Vorjahreseinkommens. Die Vorjahreseinkünfte verstehen sich im Wesentlichen als steuerpflichtiges Erwerbseinkommen, also dem Betrag vor Steuer und nach Sozialversicherungsbeiträgen. Die **Berechnungsformeln** hierzu finden Sie **online** auf www.siart.at/steuerinfo/kinder.

Das tägliche KBG liegt je nach Pauschalvariante bei 14,53 (30+6 Monate), 20,80 (20+4), 26,60 (15+3) und 33,00 (12+2) Euro.

Die Gesamtsumme des KBG bei den Pauschalvarianten liegt zwischen 15.910 (bei 30+6) und 14.053 (bei 12+2) Euro.

Einkommensabhängige Variante

Es darf nur bis zu 6.400 Euro (vor Steuer, nach SV) pro Kalenderjahr dazuverdiert werden. Die Zuverdienstgrenze bezieht sich freilich nur auf die Monate mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Monate im gleichen Jahr davor oder danach werden nicht berücksichtigt. **Achtung Selbständige:** Mitunter benötigen Sie für die Abgrenzung eine **Zwischenbilanz!** Siart+Team hilft gerne weiter.

Vorausgesetzt die letzten 6 Monate vor der Geburt bestand durchgehend eine Pflichtversicherung, beträgt das Kindergeld bei dieser Variante 80% des Wochengeldes, welches iW dem Monatsnettoeinkommen entspricht, **maximal aber 66 Euro** pro Tag.

Bei Selbständigen gilt die Formel *maßgebliches Einkommen* $\times 0,62 + 4.000$ geteilt durch 365 für die Höhe des Tagsatzes.

Somit beträgt das einkommensabhängige KBG **maximal 2.046 Euro pro Monat**, Bei 12+2 Monaten minus 2 Monate Wochengeldbezug ergibt das in Summe 24.552 Euro.

Schlaue Lösungen von Siart+Team:

1. Nehmen Sie eine Pauschalvariante wenn sich ein tägliches einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld von weniger als 33 Euro errechnet.
2. Ist das tägliche einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld höher als 33 Euro, ist die einkommensabhängige Variante ertragreicher.
3. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bemisst sich am Einkommen während der letzten 3 Monate vor dem Mutterschutz. Hier über Gehaltserhöhungen oder Prämien zu verhandeln lohnt sich doppelt.
4. Bei Selbständigen ist das Einkommen im Jahr vor der Geburt gemäß Einkommensteuerbescheid entscheidend. Je nachdem ob das ein gutes oder schlechtes Jahr war bietet die Abgabefrist für die Steuererklärung hier mitunter hilfreichen Spielraum!
5. Der Karenzschutz besteht nur für maximal 2 Jahre. Daher scheidet die 30+6 Variante meist aus, denn mehr Geld bringt sie bei Berücksichtigung von Zinseffekten nicht. Im Gegenteil.
6. Es ist durchaus möglich, die **einkommensabhängige 12+2 Variante** zu wählen und das Geld auf zB 2 Jahre aufzuteilen. Das kann **im Optimalfall** satte **10.500 Euro „Plus“** bringen.
7. Bei kürzeren Varianten kann danach ohne Rücksicht auf die Zuverdienstgrenze wieder gearbeitet werden. So kann im gleichen Zeitraum in Summe (KBG + Gehalt) mehr reinkommen.
8. Was man hat, das hat man. Die kurze Pauschalvariante bringt gegenüber den längeren – wenn man korrekt rechnet (also mittels Barwert bei 2% Verzinsung) – bis zu 886 Euro mehr, und bedeutet auch noch mehr zeitliche Flexibilität danach.
9. Wenn ein zweites Kind kommt, geht der Anspruch für das erste Kind verloren. Denn es kann immer nur für ein Kind (Ausnahme: Zwillinge) KBG bezogen werden. Wieder ein starkes Argument für die kurze Pauschalvariante.
10. Sie möchten nach dem Mutterschutz sofort (zumindest 60% Teilzeit weiterarbeiten)? Dann ist die Pauschalvariante empfehlenswert da mehr dazuverdient werden kann, solange sie unter der 60%-Grenze bzw. unter umgerechnet ca. 1.200 Bruttomonatsgehalt bleiben. Als Selbständige erhalten sie KBG weiter, wenn ihr Gewinn unter der 60%-Schwelle bzw. unter 16.200 Euro pro Jahr liegt.

Beispiel mit schlauer Lösung: Einkommensabhängige Variante. Sie ist angestellt und nimmt 12 Monate KBG in Anspruch. Er ist selbständig und nimmt im Anschluss noch die verbliebenen 2 Monate

in Anspruch, während dieser er im Betrieb quasi Urlaub macht oder viel investiert und wenig verkauft - Gewinn unter 966 Euro. Sie kann unabhängig davon Karenz bis max. zum 2. Geburtstag des Kindes beantragen, oder zB wieder Teilzeit arbeiten. Das KBG verteilen die beiden via Sparbuch auf die gesamte Zeit.

Siart-Fazit: Spielen Sie ein paar Varianten gedanklich durch. Und wenn das monatliche Einkommen vor der Geburt höher als 1.300 Euro brutto war, ist die einkommensabhängige Variante die erste Wahl. Karenz kann man unabhängig davon bis zu 2 Jahre in Anspruch nehmen! Gerne beraten wir Sie!



Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 4931399-0
Fax: 4931399-38
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Stand: 19.08.2014 Haftung ausgeschlossen.